KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Meister, Fraktion der AfD

Einkünfte von Oberbürgermeistern und hauptamtlichen Bürgermeistern in Mecklenburg-Vorpommern aus der Vermietung von Flüchtlingsunterkünften seit 2015

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Bezogen Oberbürgermeister und hauptamtliche Bürgermeister in Mecklenburg-Vorpommern seit 2015 bis heute als private Vermieter von Wohnungen, Häusern oder Unterkünften, die als Flüchtlings-unterkünfte dienten/dienen, Mieteinnahmen vonseiten der öffentlichen Hand [wenn ja, bitte nach Mietobjekt, Höhe der jeweiligen Mietzahlung und des jeweiligen Bezugszeitraumes (bitte anonymisierte Angaben) aufschlüsseln]?

Für die Überprüfung vorliegender Daten wurde der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. seitens der Landesregierung beteiligt.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. teilte daraufhin mit, dass den Kommunen keine Auskunftspflichten gegenüber dem Landtag und den Landtagsabgeordneten obliegen. So würden Landtagsabgeordnete Kleine Anfragen als Instrument zur Kontrolle der Landesregierung nutzen, jedoch seien für die Kontrolle der Stadt-, Gemeinde- und Landkreisbehörden die jeweiligen Mitglieder der Vertretungen über die kommunalrechtlichen Kontrollmechanismen des § 34 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zuständig. Auch über das Auskunftsrecht der Rechtsaufsichtsbehörden nach § 80 KV M-V lasse sich keine Verpflichtung für eine Auskunft herleiten.

Darüber hinaus führt der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. aus, dass eine Auskunftspflicht auch deshalb nicht gesehen werde, weil die Anfrage sich auf Verträge erstreckt, die die jeweiligen Oberbürgermeister und Bürgermeister als Privatpersonen und nicht als Vertreter ihrer Behörden abgeschlossen haben.

Ferner weist der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. darauf hin, dass Bürgermeister, die als private Rechtsperson handeln, den gleichen Schutz wie jede Bürgerin und jeder Bürger hinsichtlich der nichtöffentlichen Behandlung bei Zuständigkeit des Kreistages und darüber hinaus auch den Datenschutz genießen. Im Weiteren führt er an, dass zudem § 38 Absatz 6 Satz 6 beziehungsweise § 115 Absatz 6 Satz 6 KV M-V klare Formvorschriften für die Wirksamkeit solcher Verträge enthalten und dass dies umso mehr für eine alleinige Kontrolle der Vertretung spreche.

Unter Verweis auf diese Ausführungen des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist der Landesregierung eine weitergehende Antwort auf die gestellte Frage nicht möglich.

2. Bezogen wirtschaftliche Vereine, an denen Oberbürgermeister und hauptamtliche Bürgermeister in Mecklenburg-Vorpommern als Gesellschafter beteiligt sind bzw. waren, seit 2015 bis heute aus der Vermietung von Wohnungen, Häusern oder Unterkünften, die als Flüchtlingsunterkünfte dienten/dienen, Einnahmen vonseiten der öffentlichen Hand [wenn ja, bitte nach Mietobjekt, Höhe der jeweiligen Mietzahlung und des jeweiligen Bezugszeitraumes (bitte anonymisierte Angaben) aufschlüsseln]?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.